

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft
Fahrradfreundlicher Kommunen im Saarland e.V.
(AGFK-SL)

- Stand 14.06.2023 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen im Saarland“ (in der Kurzform „AGFK-SL“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliche Verkehrsform sowie insbesondere die Begleitung und Beratung seiner Mitglieder bei der Verbesserung des Radverkehrs auf kommunaler Ebene. ²Weiter sind Zwecke des Vereins die Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr sowie die Erhöhung des Anteils des Radverkehrs am Gesamtverkehr.
- (3) Der Vereinszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Radverkehrs;
 - b) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten und Aktionen zur Förderung des Radverkehrs;
 - c) Organisation und Durchführung von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen, Workshops;
 - d) Vernetzung und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder;
 - e) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - f) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder;
 - g) Beratung bei Inanspruchnahme von Fördermitteln;
 - h) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit dem Land Saarland und mit anderen Institutionen und Verbänden;
 - i) Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit;
 - j) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Institutionen;
 - k) Austausch und Zusammenarbeit mit Nachbarregionen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich des Radverkehrs.

§ 3

Mittelverwendung

¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
 - a) Benennung einer/eines festen Ansprechpartner/in für den Radverkehr (Radverkehrsbeauftragte/r),
 - b) Gremienbeschluss über den Beitritt in die AGFK und zur Förderung des Radverkehrs auf kommunaler Ebene,
 - c) Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der AGFK, unter anderem durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Mitarbeit in Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen,
 - d) Bereitschaft zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) ¹Abs. 2 gilt nicht für die Gründungsmitglieder. ²Diese müssen spätestens ein Jahr nach der Gründung der AGFK-SL die Erfüllung der Aufnahmekriterien gegenüber dem Vorstand des Vereins nachweisen. ³Werden die Kriterien nicht erfüllt, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Gründungsmitglieds.
- (4) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. ²Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6

Finanzierung des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Haushalten, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) ¹Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. ²Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung insbesondere
 - a) der Vereinszwecke gemäß § 2,
 - b) der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - c) der zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) der nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder jeweils entweder durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen nach den Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder durch eine/n mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte/n Vertreter/in des Mitglieds vertreten.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigt werden.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht durch oder aufgrund dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Insbesondere gilt:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder (den/die Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende, den/die Kassenwart/in und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder). Die Wahl erfolgt turnusmäßig alle drei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedes. Der Antrag muss das abzurufende Vorstandsmitglied benennen und einen Wahlvorschlag für dessen Nachfolge enthalten (konstruktives Misstrauensvotum).
 - c) Sie beschließt jährlich den Wirtschaftsplan.
 - d) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - e) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.

- f) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - g) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von drei Jahren.
 - h) Sie bestellt für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Beirat
 - i) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
 - j) Sie beschließt über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
 - k) Sie kann die Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins, den Beirat und die Arbeitskreise beschließen.
 - l) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. ³Der/die Leiter/in sowie ggf. weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle nehmen auf Wunsch des Vorstands an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt, jedoch
 - c) mindestens einmal jährlich.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. ²Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte postalische Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds.
- (4) ¹Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelle Mitgliederversammlung). ²Hierüber ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. ²Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (6) Wird während der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt, so muss die Versammlungsleitung nicht wechseln.
- (7) Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem/der Protokollführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr zu unterzeichnen ist.
- (9) Protokollführer/in ist die Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
- (10) ¹Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail zu übersenden. ²Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. ³Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 11 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
 - 1. der/dem Vorsitzenden,
 - 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem/der Kassenwart/in sowie
 - 4. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

²Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus turnusmäßig für die Dauer von drei Jahren oder bis zur Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder und der Wahl dessen/deren Nachfolger (konstruktives Misstrauensvotum) gewählt. ²Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en ist/sind zulässig.
- (3) ¹Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied auf seinen Antrag hin gleichzeitig aus dem Vorstand aus. ²In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Nachfolge zu entscheiden. ³Die Dauer der Nachfolge beträgt die restliche turnusmäßige Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) ¹Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten keine Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. ³Auslagen und Fahrtkosten sollen von der Gebietskörperschaft getragen werden, deren Vertreter das Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung ist.
- (5) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (6) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er beschließt insbesondere über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern. ³Der Vorstand kann den/die Leiter/in der Geschäftsstelle mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (8) Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (9) ¹Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in nichtöffentlichen Sitzungen, die auch ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder an einem Sitzungsort stattfinden können (virtuelle Vorstandssitzungen). ²Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. ³Für die Beschlussfassung gilt § 28 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. ⁴Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Art, Zeit und ggf. Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind; im Übrigen gilt § 10 entsprechend.
- (10) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. ²Es können ein Unternehmen, eine Mitgliedskommune oder Dritte gegen angemessene Vergütung mit der Führung dieser Geschäftsstelle für die Dauer von drei Jahren beauftragt werden. ³Der diesbezügliche Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins. ²Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Leiter/in geführt, der/die vom Vorstand bestellt wird. ²Der/die Leiter/in erledigt die ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 13 Beirat

- (1) ¹In den Beirat werden durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Organisationen berufen, die fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. ²Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. ³Dem Beirat gehören mindestens an:
- a) Ein/e Vertreter/in des Verkehrsministeriums der saarländischen Landesregierung
 - b) Ein/e Vertreter/in des Landesbetriebs für Straßenbau
 - c) Ein/e Vertreter/in einer saarländischen (Fach-) Hochschule
 - d) Ein/e Vertreter/in der im Saarland aktiven fachlichen gemeinnützigen Interessenverbänden, wie z. B. ADFC, VCD
 - e) Ein/e Vertreter/in des Saarländischen Städte- und Gemeindetags
 - f) Ein/e Vertreter/in des Landkreistages Saarland
- (2) ¹Der Beirat wählt eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen, die diese/n in der festgelegten Reihenfolge vertreten. ²Die Geschäftsstelle lädt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden – mindestens einmal jährlich – zu den Sitzungen des Beirats ein. ³§ 11 Abs. 9 Satz 1 und 4 gelten entsprechend. ⁴Der/die Leiter/in und/oder weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) ¹Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. ²Aufwandsentschädigungen oder Auslagenerstattungen werden nicht gewährt.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsstelle in allen wichtigen Fragen der Vereinsarbeit, ohne dass diese an seine Vorschläge gebunden sind.

- (5) ¹Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. ²Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) ¹Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung bestimmter Themen und Fragestellungen oder zur Vorbereitung bestimmter Projekte beschließen. ²Die Arbeitskreise beraten Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsstelle, ohne dass diese an ihre Vorschläge gebunden sind.
- (2) ¹Die Arbeitskreise können jeweils eine/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen wählen, die sie/ihn in der festgelegten Reihenfolge vertreten. ²Die Geschäftsstelle lädt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen der Arbeitskreise ein. ³§ 12 Abs. 9 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. ⁴Der/die Leiter/in und/oder weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. ²Aufwandsentschädigungen oder Auslagenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 15

Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens 31. März ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Angaben über die voraussichtlichen zahlungswirksamen Einnahmen und zahlungswirksamen Ausgaben des Vereins enthält. ²Die zahlungswirksamen Ausgaben sind mit den zahlungswirksamen Einnahmen auszugleichen.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan der Geschäftsstelle oder eine Aufstellung der von der mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragten Organisation für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle geltend gemachten Aufwendungen beizufügen.
- (3) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen nur diejenigen Auszahlungen geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Vereins nachzukommen oder um den geordneten Gang der Geschäfte und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.
- (4) ¹Das Vermögen des Vereins ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. ²Über die zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erstellen.

- (5) ¹Die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses erfolgen durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/innen bzw. deren Vertreter/innen. ²Diese stellen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen. ³Die Prüfer/innen bzw. deren Vertreter/innen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit Kassenprüfungen vornehmen.
- (6) Der Vorstand kann Vorschriften über die Kassenverwaltung und die Kassenprüfung erlassen.
- (7) ¹Der Verein arbeitet grundsätzlich ohne Überschüsse. ²Überschüsse werden bei der Festsetzung der Beiträge für das Kalenderjahr berücksichtigt, das auf die Feststellung der Jahresrechnung folgt.

§ 16

Deckung der Ausgaben

- (1) ¹Der jeweilige Jahresbeitrag wird durch Beitragsrechnung erhoben und mit deren Zustellung per Post oder Übersendung in Textform per E-Mail fällig. ²Kann der Jahresbeitrag bis zum 01.02. des Geschäftsjahres, für das er erhoben wird, nicht festgesetzt werden, können Abschläge nach Maßgabe und in Höhe der Festsetzung des Vorjahres angefordert werden.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. ²Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge rückständig bleibt oder wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (4) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ²Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand, schriftlich oder in Textform per E-Mail zu äußern.
- (5) ¹Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. ²Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied

das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ³Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁴Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. ⁵Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung die Berufung zurückweist. ⁵Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19

Haftung

- (1) ¹Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. ²Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung.
- (2) ¹Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführer/in, haften nicht für leichte Fahrlässigkeit. ²Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. ³Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. ⁴Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

§ 20

Datenschutzerklärung

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats und der/des Radverkehrsbeauftragten auf:

- a) Vor- und Zuname
- b) Funktion
- c) geschäftliche Anschrift
- d) geschäftliche Telefonnummer
- e) geschäftliche Faxnummer
- f) geschäftliche E-Mail-Adresse

²Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. ³Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung des unter § 2 der Satzung genannten Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
- (4) ¹Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlung, Auszeichnungsveranstaltung, Fachtagung) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. ²Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Funktion, Kommune und Aufgabe im Verein. ³Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Zertifizierung und der Beitritt neuer Mitglieder im Jahresbericht, auf der Homepage sowie in Print-, Tele- und elektronischen Medien bekannt. ⁴Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. ⁵Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) ¹Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder ausgehändigt, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. ²Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) ¹Der Verein übermittelt personenbezogenen Daten gegebenenfalls für die unter 3. genannten Zwecke an Dritte, aber nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist. ²Der Verein arbeitet mit Dienstleistern zusammen (sog. Auftragsverarbeitern), wie beispielsweise Dienstleister für Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit. ³Diese Dienstleister werden nur nach Weisung des Vereins tätig und sind auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.
- (7) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

- (8) ¹Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). ²Diese Rechte können schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Vereinsvorstand geltend gemacht werden.
- (9) ¹Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder in Textform per E-Mail erteilt werden. ²Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. ³Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. ⁴Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder in Textform per E-Mail an den Vereinsvorstand gesandt werden. ⁵Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (10) ¹Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. ²Die zuständige Aufsichtsbehörde ist: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland,
Fritz-Dobisch-Straße 12,
66111 Saarbrücken

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
- (2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen. ²Bei wesentlichen Änderungen der Satzung ist die Mitgliederversammlung zu beteiligen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.